

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands

Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venierwall 9.
Anspruchaufschlag auf Nr. A 5538. — Redaktionschluss
Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inferenten-
annahme durch Elio Klein, Berlin SW. 47, Wödenstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 5. August 1916.

Nummer 16.

Die Regelung der Heimarbeitslöhne bei Heereslieferungen.

(Schluß.)

Nach sind diese Forderungen nicht überall verwirklicht, aber eine Reihe führender Bekleidungsämter und anderer Heeresbehörden hat sie bereits anerkannt und in ihren Vertragsbedingungen aufgenommen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Beziehung die „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kriegsbeleidungsamtes des Gardekorps“, die eine geradezu musterhafte Regelung darstellen. Es seien daraus folgende Punkte hervorgehoben: Es sind Lohnlisten auszuhängen und Lohnänderer zu führen.

Von den durch das Amt für die Anfertigung der Bekleidungsstücke gezahlten Beträge sind an die Arbeiter unverzüglich zu zahlen:

- a) bei Anfertigung im Stücklohn (der grundsätzlich einzuführen ist) nicht mehr und nicht weniger als 75 vom Hundert, die bei Anfertigung in Teilarbeit auf die einzelnen Teilarbeiter entsprechend der von jedem geleisteten Arbeit zu verteilen sind;
- b) bei Anfertigung in Zeitlohn (sofern das Amt ausnahmsweise damit einverstanden ist) wenigstens die ortsüblichen Mindestlöhne, und zwar so viel, wie ihnen bei Anfertigung im Stücklohn zuzüglich würde (nicht mehr und nicht weniger als 75 v. H.).

Von diesen den Arbeitern zuzehenden Minderlöhnen dürfen keine weiteren Abzüge gemacht werden, als die Beiträge der Kassen und die Abzüge zur Kranken- und Invalidenversicherung.

Eine Kürzung der den Arbeitern zuzehenden Minderlöhne infolge etwaiger Einschaltung von Zwischenfällen zwischen Auftragnehmer des Amtes und Arbeiter ist unter allen Umständen verboten.

Von den durch das Bekleidungsamt gezahlten Beträgen sieben dem Auftragnehmer des Amtes 25 vom Hundert (ein Viertel) als Unternehmeranteil zu. Wenn sich zwischen Auftragnehmer des Amtes und letztem Arbeiter eine Zwischenstelle findet, so steht dem Auftragnehmer des Amtes höchstens 16,67 vom Hundert und der Zwischenstelle wenigstens 8,33 vom Hundert der vom Bekleidungsamt gezahlten Beträge zu. Die Einschaltung mehrerer aufeinanderfolgender Zwischenstellen zwischen Auftragnehmer des Amtes und den Arbeitern ist verboten. Bei Zwischerverhandlungen hiergegen hat nur die letzte Zwischenstelle Anspruch auf Beteiligung am Unternehmeranteil, und zwar ebenfalls in Höhe von wenigstens 8,33 vom Hundert der vom Bekleidungsamt gezahlten Beträge.

Anspruch auf Beteiligung am Unternehmeranteil haben nur größere Zwischenmeisterereien.

Bei Lieferung fertiger Bekleidungsstücke, zu denen also nicht das Bekleidungsamt, sondern sein Auftragnehmer die Zuschnitte liefert — sogenannte Volllieferung —, sind den Arbeitern die gleichen Beträge wie bei der Verarbeitung vom Amt gelieferter Zuschnitte zu zahlen.

Alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie sich nicht unmittelbar zwischen den Beteiligten erledigen lassen, sind ausschließlich vor die zu diesem Zwecke gebildete Schlichtungskommission für Militär-Schneiderarbeiten im Gewerbegericht zu bringen.

Die Entscheidungen dieser Schlichtungskommission, der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Beisitzer angehören, sind endgültig. Die Annahmeh der Beschwerde hat spätestens einen Monat nach Fälligkeit der jeweiligen Forderung zu erfolgen.

Das Bekleidungsamt ist berechtigt, bei allen an der Erledigung des Auftrages beteiligten Stellen und Personen jederzeit durch einen Offizier den Betrieb, das Abrechnungsverfahren (Buchführung, die Übersichtlichkeit sein muß), die Innehaltung vorstehender Bestimmungen und etwaiger besonderer Vereinbarungen nachprüfen zu lassen und bei Zwischerverhandlungen jederzeit sofort von seinem Auftrage zurückzutreten. Auch kann die Ausschließung von Lieferungen oder Leistungen für die Heeresverwaltung erfolgen.

Jede Anfertigungsstelle ist verpflichtet, über alle Lohnabgaben, für Anfertigung von Bekleidungsstücken, die für das Amt bestimmt sind, eine getrennte Buchführung einzuführen, aus der besonders die Höhe der gezahlten Teilzahlungen ersichtlich ist. Bücher und Belege sind auf Verlangen einzureichen.

Auch diesen auf's sorgfältigste ausgearbeiteten Vertragsbedingungen hätte man nach einer Woche an, und das war die geringe rechtliche Sicherheit, die sie boten. Den Behörden fanden damals zur Durchsetzung der Bestimmungen nur disziplinarische Mittel zu: Vertragsstrafen und Entziehung der Aufträge. Der Arbeiter hatte dagegen nicht die Möglichkeit, den Unternehmer, der ihn zu niedrigeren Löhnen bezahlte, haftbar zu machen; namentlich verweigerte jeder Anspruch, wenn sich eine oder mehrere Personen dazwischen fanden. Die Schlichtungskommissionen haben eine sehr anerkanntenswerte Tätigkeit ausübt, ihre Arbeiten wurden aber durch die Entscherte der Gewerbe und ortsüblichen Gerichte durchkreuzt, die sich auf den Standpunkt stellten, daß aus dem Lieferungsvertrag keine zivilrechtlichen Ansprüche der Arbeiter folgern werden können. Das Berliner Gewerbegericht begründete in einer Entscheidung vom 21. April 1915 seinen Standpunkt folgendermaßen:

Der für die Kriegsbeleidigung in der Kommission des Gewerbegerichts festgesetzte Tarif begründet kein Recht soweit seine Positionen mangels anderer Vertragsbedingungen als angemessen in Betracht kommen. Im übrigen müssen sie eine wertvolle Richtschnur bilden für die Vereinbarung der Löhne zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, und endlich werden sie maßgebend sein den verschiedenen Verändern und insbesondere dem Kriegswirtschaftsamt insofern, als Abweichungen von den Normen des Tarifs die Entziehung weiterer Lieferungen für das Kriegsbeleidigungsamt zur Folge haben könnten. — Über diese disziplinarischen Folgen hinaus hat aber der Tarifvertrag eine privatrechtliche Wirkung nicht. Dafür reicht ihm, wie bislang allen Tarifverträgen, die gesetzliche Grundlage eines Tarifgesetzes. Auch davon kann keine Rede sein, daß die Abweichung vom Tarif ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 133 des R.-G.-B. wäre. Denn jedem, sowohl Unternehmer wie Arbeiter, muß es freistehen, solange ein Hindernis durch Gesetz nicht besteht, den privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach eigenem Ermessen abzu-schließen, sofern er die oben erwähnten disziplinarischen Folgen auf sich nimmt. Die tarifliche Mehrforderung entbehrt daher rechtlich der Grundlage.

Das Landgericht 1 Berlin vernichtete diese Auffassung unter der sehr charakteristischen Begründung:

Selbst wenn die zuständige Militärbehörde, von der Beflagter die Arbeiten übernommen haben soll, bestimmte Lohnsätze den Arbeitgebern vorgeschrieben hätte, so würden sich daraus nur rechtliche Beziehungen zwischen Beflagtem und der Militärbehörde ergeben und die letztere verpflichtet sein, Beflagten wegen Zwischerverhandlung gegen vertragliche Vereinbarungen haftbar zu machen. Dem Stäger als Arbeiter, der mit dem Beflagten einen bestimmten Arbeitslohn vereinbart hatte, geben diese für die Arbeitgeber bestimmten Lohnvorschriften aber keinen Anspruch auf Entlohnung nach dem Tarif. Dies würde nur dann zutreffen, wenn den Tarifern vom Generalkommando gesetzlich bindende Wirkung beigelegt würde.

Mit diesen Entscheidungen in der Hand weigerten sich die Unternehmer, ganz besonders aber die Zwischenmeister, sich den Entscheidungen der Schlichtungskommission zu unterwerfen. — Es stellte sich die Notwendigkeit eines weiteren rechtlichen Schutzes der Heimarbeitslöhne mit zwingender Eile heraus, und die Heeresbehörden entzogen sich ihr nicht. Der Ruhm, zuerst den neuen Weg beschritten zu haben, gebührt dem stellvertretenden Generalkommando zu Stettin, dem alsbald das Oberkommando in Breslau und Altona gefolgt sind. Das Oberkommando in den Marken ersiek am 21. Dezember 1915 eine Verfügung, in der es heißt:

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Januar 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben Groß-Berlins erfolgenden Anfertigungen von Mannschafsbekleidungsstücken (Schneider- und Wägenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezüge, Armbinden, Salzbeutel, Aufsätze der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbeleidigungsamt des Gardekorps in Berlin, Beltrier Straße 57, am 15. Dezember 1915 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

Zwischerverhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verfügung wurde einige Tage später durch das Kriegsministerium ergänzt:

1. Den Arbeitern, welche die vom Auftragnehmer an das Amt gelieferten Gegenstände angefertigt haben, steht das Recht zu, gegen den Auftragnehmer auf Zahlung des Unterchiedes zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem im Tarif festgesetzten Lohn zu klagen. Ebenso kann das Amt auf Zahlung des Unterchiedes an die Arbeiter klagen. Die Arbeiter und das Amt haben daher Klagericht auch dann, wenn letztere nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, sondern von einem Unterlieferanten oder Zwischenmeister oder dergleichen beschäftigt werden.

2. In jedem Fall der Unterschreitung des Lohnsatzes verpflichtet sich der Unternehmer, an das Amt eine Vertragsstrafe in Höhe des Unterschiedes des Unterchiedes zwischen der Gesamtsumme der gezahlten und den nach dem Tarif zuzahlenden Löhnen, mindestens aber in Höhe von 20 M., zu zahlen. Die Strafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterlieferant oder Zwischenmeister den Verstoß begangen hat.

3. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihnen mit dem Amt geschlossenen Lieferungsvertrages, soweit es die Lohnverhältnisse betrifft, zu verbriefen. Ebenso hatten sie darauf, daß ihre Unterlieferanten oder Zwischenmeister des gleichen tun.

4. Jeder, der diese Verfügungen, so kommen folgende Punkte als grundregelnde Kernung in Betracht:

1. Es wird die Unabhängigkeit der tariflich festgelegten Löhne ausgesprochen, der Tarifvertrag über den privaten Arbeitsvertrag gestellt. Damit ist der Tarifvertrag nicht länger nur ein moralisches Gebot, was unter den heutigen Bedingungen etwa gleichbedeutend damit ist, daß seine Durchführung abhängig ist von der Macht der Organisation, die hinter ihm stehen, sondern er ist positives, empfindbares Recht; er ist von den bürgerlichen Gerichten anzuerkennen.

2. Tarifverträge hinaus wird die tarifwidrige Lohnabgabe unter Strafe gestellt. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand kann auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden. Wegen dieser strafrechtlichen Schutz des Tarifvertrages hat sich ein ziemlich scharfer Protest erhoben, dessen Hauptredner Böbling ist (Nr. 5, des Gewerbe- und Kaufmannsgericht), der es für viel zu weitgehend hält, wenn man die Zurechnung privatrechtlicher Vereinbarungen nicht nur durch zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Mittel erzwingt.

Nun ist der Schutz privatrechtlicher Vereinbarungen durch Strafandrohung keineswegs etwas Neues, sondern schon längst durch die Gewerbeordnung §§ 115, 116a und 119a verwirklicht. Aber vor allem: ist es ein Schaden, wenn das Leben über juristische Bedenklichkeiten triumphiert?

3. Schließlich ist der Tarifvertrag nach durch eine Vertragsstrafe in Höhe des Unterschiedes des Unterchiedes zwischen der Gesamtsumme der gezahlten und nach dem Tarif zuzahlenden Löhne geschützt.

4. Nicht nur der geschädigte Arbeiter, sondern auch das Amt kann gegen ein vertragswidriges Verhalten vorgehen.

5. Das ist unter allen Umständen der direkte Vertragsgegner des Amtes, auch wenn er den Arbeiter nicht direkt beschäftigt. Dadurch wird ihm die Pflicht auferlegt, sich um die richtige Auszahlung der Löhne durch die von ihm beschäftigten Zwischenpersonen zu kümmern. Vor allem sind die etwa nötigen Nachgehörungen besser gefordert, wenn der wirtschaftlich starke Unternehmer und nicht der oft dem Arbeiter sozial nahestehende Zwischenmeister verpflichtet ist. Das ist äußerst wichtig, denn nur alzu oft konnten die Zwischenmeister sich mit großer Seltenheit von der Schlichtungskommission vertragen lassen, weil sie sehr wohl wußten, daß bei ihnen nichts zu holen war. Der Bedanke, die Verantwortung auf die höhere Instanz zu schieben, ist ohnehin dem militärischen Organismus nicht fremd.

Das hier an neuer Rechtsbildung und neuen Rechtsanschauungen während des Krieges und aus der Not des Krieges heraus geschaffen ist, bedeutet in nicht als einer Hinsicht ein über-den-Haufen-Werfen alter juristischer Dogmen. Der Tarifvertrag steht über dem privaten Arbeitsvertrag; er wird unter strafrechtlichen Schutz gestellt; haftbar gemacht wird der Unternehmer, auch wenn er gar nicht in direktem Vertragsverhältnis zum Arbeiter steht. Das sind Neuerungen, gegen deren Aufnahme sich unser deutsches

Voll recht lange Zeit mit den Maßnahmen, deren Vornahme weit über den Heinen Ausschnitt hinausgeht, für die sie heute getroffen sind, Anläufe zu einer gründlichen Umgestaltung unserer gesamten Wirtschafts- u. v. a. m. wird sich zu prüfen sein, was sich an diesen Maßnahmen bewährt und in die Kriegswirtschaft übernommen werden kann. Die praktischen Erfahrungen, die die Schuhmachergewerkschaften hinsichtlich der neuen Arbeitsverhältnisse machen werden, müssen erweisen, ob der von den Militärbehörden beschlossene Weg auch für die Kriegswirtschaft gangbar ist.

Die Instandsetzungsarbeiten an den Militär- bekleidungsstücken in der Provinz Schlesien.

Die am 1. Februar erfolgte Beschaffung der Stoffe und die am 4. April in Kraft getretene Verordnung über die Verkleidung der Arbeitszeit in den Web-, Woll- und Strickstoff verarbeitenden Gewerben hatte in den verschiedenen Branchen eine erhebliche Arbeitslosigkeit zur Folge. Deshalb ist es zu begreifen, daß die Militärbehörde die reparaturbedürftigen Bekleidungsstücke (Mäntel, Röcke, Hüften, Dackeljacken, Mägen usw.) der tapferen Soldaten aus dem Kampfgebiet nach Deutschland transportieren läßt, um einmal die Sachen wieder brauchbar zu machen, um aber auch andererseits den vielen Arbeitslosen Lohn und Brot zu geben.

Die erste Arbeit gab das Breklauer Bekleidungsamt vor etwa 4 Monaten aus. Einige Privatunternehmer und der Vaterländische Frauenverein hatten dieselbe übernommen. Das Welt. Amt suchte für die geschätzte Arbeitsstunde den Unternehmer 15 Pf. und für die geschätzte Arbeitsstunde den Arbeiterinnen pro Stunde 10 Pf. Lohn und 1 Pf. für Näh- zutaten zu zahlen. Bei 1000 Stunden wöchentlich Arbeits- zeit sind das nur 12000 Pf. Lohn. Die Mehrzahl der be- schäftigten Arbeiterinnen haben in Friedenszeiten bei bedeu- tend höherer Lebensweise wesentlich mehr verdient. Mit Recht drückte eine Anzahl Arbeiterinnen ihren Unwillen über die niedrigen Löhne aus. Inzwischen erfuhr man, daß eine vollständig neue Organisation für die Reparatur- arbeiten geschaffen werden sollte. Es wurde deshalb In- sorge von unserem Verband in einer Eingabe beantragt den Mindestlohn für Weibchen auf 5, für Männerinnen auf 4, für Maschinenarbeiterinnen auf 4 und für Handnä- herinnen auf 3 Pf. pro Stunde festzusetzen. Um dieselbe Zeit herum haben auch an unser Verbandsamt die Nä- herinnen in den Werkstätten des Vorkriegs-Verbandes schlesischer Schneidermeister und der Firma C. Levin ähnliche Eingaben gemacht. Am 10. Mai hatte Kollege Holte von den zuständigen Herrn Offizieren des Welt. Amtes in Bres- lau eine diesbezügliche Unterredung. Man hatte nun den Arbeitslohn für die Stunde von 3 auf 4 Pf. erhöht und einen Höchststundenlohn für Weibchen von 50 Pf. vorgeschlagen. Diese Arbeit soll vornehmlich für Frauen und Mädchen und für weniger tüchtige Weibchen sein. Kolleg- Holte beantragte den niedrigen Lohn für Weibchen und erklärte bei der Unterredung, in absehbarer Zeit erneut eine diesbezügliche Eingabe zu machen.

Inzwischen ist nun die Verteilung der Arbeit neu organi- siert worden. Das Bekleidungsamt hat die Mühe und Arbeit sich abgemüht. Der schlesische Arbeitsnachweiser- bund mit dem Sieg in Breslau ist die Zentrale, die sämt- liche Arbeiten übernommen hat. Diese Zentrale hat soeben wiederum nur mit der Handwerks- und Handelskammer zu tun. Diese beiden Gremien haben jede für sich eine eigene Geschäftsstelle gegründet von der die angegliederten Korporationen und Mitglieder die Arbeit ausgegeben und an die die fertiggestellte Arbeit abgeliefert wird. Die, den Geschäftsstellen angegliederten Korporationen bzw. Mit- gliedern aber ist die Arbeit an die Arbeiter in den Werk- stätten oder an Heimarbeiter aus. Der erste übernommene der Arbeit hat lediglich mit der Handwerks- und Handels- kammer zu tun.

Jedes Stück, das zur Reparatur gegeben wird, ist vor- her von einem Soldaten, es sind meistens Ekomandant- wörter vom Welt. Amt, begutachtet, und wird mit der Stundenlohn bemerkt, die zur Reparatur notwendig sind. Über diese Begutachtung wird sehr viel gestlagt, weil in den meisten Fällen länger an den Stücken gearbeitet wird, als wie sie eingeschätzt sind.

Für jede eingeschätzte Stunde zahlt die Militärbehörde dem schlesischen Arbeitsnachweiserbund 6 Pf. Dieser be- hält sich für die Vermittlung 5 Pf. Nach der Berechnung eines mit dem Arbeiter und der Organisation gut vertrauten Herrn verdient der Arbeitsnachweiserbund bei dieser 5 Pf. jährlich rund 1 1/2 Millionen Pf.

Von den verbleibenden 56 Pf. sind 75% = 42 Pf. (4) Pf. + 2 Pf. für Nähmaterial) durchschnittlich ohne jeden Abzug mit Ausnahme der Selbstkosten für Nähma- terialien sowie der für den Arbeitnehmer gefällig vorgeschrie- benen Abzüge zur Kranken- und Invalidenversicherung an den Arbeiter für die Arbeitsstunde zu zahlen. Zeitarbeiter sind so zu entlohnen, daß ungelernete weib- liche Arbeiter für die ersten 4 Wochen mindestens 30 Pf. + 2 Pf. für Nähmaterial, nach Ablauf dieser Zeit min- destens 35 + 2 Pf. für Nähmaterial erhalten. Gelehrte männliche Arbeiter dürfen nicht mehr als 50 Pf. + 2 Pf. für Nähmaterial für die Stunde erhalten. Innerhalb dieser Lohnsätze sind die Löhne nach der Leistungsfähigkeit zu ver- teilen. Jedemfalls muß im Ganzen der volle durchschnittliche Lohnsatz von 42 Pf. (40 Pf. + 2 Pf. für Nähmaterial) für die Arbeitsstunde zur Auszahlung an die Gesamtzahl der Arbeiter kommen.

Für die Instandsetzung von Trillingschuhen und Mägen wird für die abgeschätzte Arbeitsstunde 44 Pf. gezahlt, von denen die Arbeiterinnen 33 Pf. (32 Pf. + 1 Pf. für Nähmaterial) abzüglich der Selbstkosten für Nähmaterial und der Versicherungsbeiträge erhalten muß.

Nach § 8 des Vertrages hat der Unternehmer von den verbleibenden 25 Prozent die entstehenden Kosten, Werkstoffentrichtung, Ausgabe und Verteilung der Arbeiter, Leihgebühr für Maschinen, Provisionierung, kaufmännische und technische Leitung und der ihm zufallende Teil der Versicherungsbeiträge zu bestreiten. Die Aufnahme dieser Bestimmungen wurde vom Kollegen Holte beantragt.

Die Bestimmung über die Lohnzahlung und ein Preis- verzeichnis der Nähmaterialien ist in den Arbeitsräumen und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszubringen. Nach § 13 des Vertrages wird den Arbeitern das Klage- recht auf zu wenig gezahlten Arbeitslohn eingeräumt. Den Ar- beiterinnen sind Lohnbücher gemäß § 11-a der Gewerbe- ordnung auszubringen.

Nach § 4 des Vertrages ist die Weitergabe der Arbeit an Unternehmer oder Zwischenmeister oder durch die von ihnen beschäftigten Arbeiterinnen grundsätzlich und ohne Ausnahme ausgeschlossen.

Diese Bestimmung befindet sich im Vertrage mit den Wohlfühlvereinigungen. Die Unternehmer, die die Arbeit von der Handwerks- oder Handelskammer bekommen, müssen dem Zwischenmeister 8% (von 56 Pf.) Zuschlag für deren Mägenhaltung extra geben. Der Zwischenmeister hat auf alle Fälle seinen Vorkurs im Durchschnitt 42 Pf. für die Stunde inkl. Nähzutaten zu zahlen.

§ 7 bestimmt u. a.: Den Arbeiterinnen ist, soweit es sich um Heimarbeitern handelt, dieselbe Anzahl Stunden (wie eingeschätzt), soweit es sich dagegen um Werkstatt- arbeiterinnen handelt, die wirklich zur Ausbesserung verordnete Arbeitszeit zu vergüten.

Schwohl die hier angegebenen Bestimmungen an Klar- heit nichts zu wünschen übrig lassen, gibt es, soweit bekannt, von den vielen nur eine einzige Werkstatt, in welcher der richtige Lohn gezahlt wird. Im Durchschnitt soll 40 Pf. Stundenlohn gezahlt werden. Es werden aber für Ma- schinenarbeiterinnen nur 35 und 38 Pf. und für Handnä- herinnen und Treuerinnen noch weniger gezahlt. Soeben ist auch bekannt geworden, daß die Meideraber Danksager und Zweig in Breslau Zwischenmeister diese Arbeit für 42 Pf. Stundenlohn einzuf. Nähzutaten angeboten hat. Wenn der Zwischenmeister nur 42 Pf. bekommt, was soll dieser dann den Arbeitern zahlen?

Die Arbeitgeber, speziell die Engrosfirmen, schienen an dem früheren Durcheinander gefallen und zu haben, deshalb versuchen sie sogar bei der Arbeit dieserben- nenpersönlich in Maschinenwerke wie bei der neuen Arbeit. Sie wollen die 25% glatt in die Tasche stecken und die Betriebskosten auf die Schultern der Arbeiterlast ab- wälzen. Zum guten Glück haben wir bald nach Ausgabe der ersten Arbeit Bestimmungen erhalten, auf Grund dessen wir mit Erfolg gegen vertragsbrüchige Arbeitgeber vor- gehen können.

Wir werden bei dieser Reparaturarbeit zu diesem suchen, was zu höheren ist, was werden aber auch rücksichtslos gegen alle vorgehen, die es wagen sollten, die klaren und wohlmeinenden Vertragsbestimmungen zu umgehen oder zu brechen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die diese Arbeit machen, haben aber auch die Pflicht, ihre Schem und Ehrlichkeit, teil bei Seite zu legen. Sie haben das Arbeitspensum, das in nach dem gefunden Arbeitspensum von ihnen ver- langten kann, zu machen, sie haben aber auch den richtigen Lohn dafür zu verlangen. In allen Fällen, in denen der vorgeschriebene Lohn nicht gezahlt wird, bitten wir dringend, dieses in unserem Büro Reichstr. 1, Eingang Grenzstr., in der Zeit von 4-7 Uhr nachmittags zu melden.

Kolleginnen und Kollegen! Zur Verteilung von Mit- ständen und zur Einhaltung dieser Lohnvorschriften ist euerer Mithilfe notwendig. Solange ihr noch außerhalb der gewerkschaftlichen Organisation steht, habt ihr kein Recht auf Klagen, denn die wolle es ja nicht besser haben. Mit einer gut organisierten und charaktervollen Arbeiter- schaft werden wir Ordnung bekommen. Aber die Reicherei muß aufhö- ren.

Wie sagt doch das Sprichwort? Viel Klagen hör ich oft erheben vom Hochmut, den der Große übt. Der Große Hochmut wird sich geben, Wenn eure Reicherei sich gibt.

Eine Eingabe.

Die Verordnung vom 4. April 1916 über die Regelung der Arbeit in den Web-, Woll- und Strickstoff verarbeitenden Gewerbezweigen sieht als Ausgleich einen 10 prozentigen Lohnzuschlag für den durch die verbleibende Arbeitszeit bzw. auf die beschränkte Arbeitsmenge entstandenen Lohnausfall vor. Nach dem Wortlaut der Verordnung waren die Be- kleidungsämter von dieser Vorschrift nicht berührt und wurde von diesen der Zuschlag auch nicht bezahlt. In einer Eingabe, welche die Vorstände der drei Schützenverbände an das königlich Preussische Kriegsministerium richteten, bitten diese veranlassen zu wollen, daß der Lohnzuschlag für die Anfertigung von Bekleidungsstücken für das Heer bei allen diesen unterstellten Bekleidungsämtern gemehrt und gleichmäßig gezahlt wird. Dies sei umso notwen- dig, weil die Lebensmittelpreise fortwährend gestiegen sind und deshalb für die Ernährung der Arbeiterfamilien immer größere Summen erforderlich seien.

In der Begründung wird u. a. ausgeführt: Da die Streckung der Arbeit aber auch auf die Herberaufträge aus- gedeht werden mußte so ist es dringend notwendig daß bezüglich des Zuschlages zu dem verdienten Lohn auch eine Regelung erfolgt. Die an die einzelnen Bekleidungsämter von Vertretern unserer Verbände gemachten Eingaben sind verchiedene beantwortet worden. Das Bekleidungsamt des IV. Armeekorps in Magdeburg erkennt die Berechtigung eines Zuschlages an die Arbeiter an um den Lohnausfall ganz oder teilweise zu decken, stellt sich aber auf den Stand- punkt, daß dieser Zuschlag von dem Auftragnehmer zu zah- len sei. Das Kriegsbekleidungsamt des XI. Armeekorps in Cassel dagegen schreibt, daß die vom Amt bezahlten Mägen- löhne bei allen Stücken betragt doch berechnet sind daß bei mittlerer Ausnutzung der 40 stündigen Arbeitszeit jeder Arbeitnehmer mindestens den neunfachen Betrag des orts- üblichen Tagelohnes verdienen muß. Andere Bekleidungs- ämter stellen über die Frage des Lohnzuschlages noch Er- wägungen an. Notwendig ist aber, daß diese Angelegen- heit nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt wird. Es kommt übrigens nicht selten vor, daß den Arbeiter und Arbeiterinnen weniger als sieben Zehntel der früheren Arbeits- menge zugeteilt wird, so daß sowohl Werkstatt- wie Heim- arbeiter weniger als 40 Stunden in der Woche beschäftigt haben, wodurch auch der Arbeitsdienst entsprechend nied- riger ist.

Aus den Zahlstellen.

Münster i. W. Die Lage im Schneidergewerbe vor das Verhandlungsthema einer öffentlichen Verleumdung, die am Montag, den 24. Juli, seitens des Verbandes der schlesischen Schneider- und Schneiderinnen und verwandter Vereine im Reichsverband der Schneider- und Schneiderinnen veranlaßt wurde. Neben der Abends war Bezirksleiter Günning, der die jüngst ergangenen Bundesratsverordnungen bespricht, sie in ihren einzelnen Punkten erläuterte und auf die Folgen hinwies, die die Bestimmungen für das Schneidergewerbe zeitigen. Von einschneidender Bedeutung ist, so führte der Redner aus, daß die Werkstattarbeiter nur noch 40 Stunden in der Woche arbeiten dürfen und die Heimarbeiter nur sieben Zehntel des Arbeitslohnes verdienen dürfen, welchen sie in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende

Februar 1916 verdient haben. Können Heimarbeiter, die neu angenommen sind, für die angegebene Zeit ihren Ver- dienst nicht nachweisen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit überlassen werden, als sie bis sieben Zehntel des orts- üblichen Tagelohnes verdienen. Die Verordnung trifft für alle Arbeitgeber zu, welche vier und mehr Arbeiterfräule beschäftigen. Ferner sieht die Verordnung vor, daß allen Heimarbeitern, wenn sie nur für sieben Zehntel des früheren Verdienstes Arbeit zugewiesen erhalten, oder nur sieben Zehntel des Arbeitslohnes verdienen, ein Zuschlag von 10 Prozent auf den Lohn zu zahlen ist. Die Höhe des Lohnes bleibt dabei unberührt. Werkstattarbeiter erhalten den ortsüblichen Tagelohnes nicht erreichen (d. i. i. W. 27 W.). Ob die Gesamtsumme dabei den Wochen Betrag des orts- üblichen Tagelohnes nicht erreicht, kommt nicht in Betracht. Der Haupt- vorstand des Allgemeinen Deutschen Arbeiterverbandes für das Schneidergewerbe hatte keinen Widerspruch empfin- den, allen Arbeitern den Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen, was die Ortsgruppe Münster jedoch abgelehnt habe. Der Redner kennzeichnet jedoch das unforgeliche Verhalten des „Ados“ in Münster: es sei nicht mal möglich, über den Antrag zum Unformtarif mit der Ortsgruppe Münster des Arbeitgeberverbandes eine Einigung zu erzielen.

Des weiteren wurde die Arbeitslosigkeit im Schneider- gewerbe besprochen. Eine Eingabe ist an die Stadt ge- richtet worden, worüber dann weitere Verhandlungen mit dem Magistrat stattfanden. Der Magistrat vertritt den Standpunkt, daß zunächst eine Arbeitslosigkeit kaum zu erwarten sei, denn vom Bekleidungsamt des 7. A. M. seien viele Arbeiten in Aussicht gestellt worden. Die Stadt will mit der Einrichtung der Unterbringung zunächst noch warten und soll die Zahl der Arbeitslosen vermindert werden. Wegen Arbeit haben sich die Schneider und Schneiderinnen beim Gemeinderat der Zeitung Herrn Meffert, zu melden.

Zur Abschaffung der Mißstände in der Dienstleistungs- branche wurde eine Kommission gebildet. Zeitig gestellt wurde, daß bei der Zunahme der Besetzung der vorgeschriebene Lohn gezahlt wird. Gewerkschaftssekretär Camps gab als dann eine Übersicht über die Unterbringung durch die Ar- beitslosenfürsorge, die überall dort am fegensreichsten wirke, wo die Dienstleistungsorganisationen in guter Mitte ständen und das zum Schluß die Anweisungen im Falle einer event. Arbeitslosigkeit vor dem Übergang zu anderen Berufen, wie es bereits im Textilegewerbe geschehen sei, nicht zurückzuführen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitrags- zahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 31. Wochen- beitrags für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Bis zum 29. Juli haben für das 2. Quartal folgende Beiträge abgerechnet: Freiburg, Endenreuth, Sonoma, Kollau, Straubing, Schwanheim-Eisenach, Sulzbach, Weingartenstadt, Köln, Dortmund, Essen-Ruhr, Hamm, Münster, Koberborn, Siegen-Heide, Kiel, Cidenburg, Meiner-Bres- lau, Brandenburg und Magdeburg.

Zur Beachtung.

Am 1. August sind die neuen Vorkostlöcher in Kraft ge- treten. Um die Zahlung von Staatsporto zu vermeiden, erfinden wir unsere Kollegen, bei ihrem schriftlichen Verkehr mit der Geschäftsstelle des Verbandes folgendes zu be- achten:

Es seien: Briefe bis zu einem Gewicht von 20 Gramm 15 Pf. und über 20 bis 250 Gramm 25 Pf., Postkarten 7 Pf., Pf. Porto. Pakete bis zu 5 Kilo- gramm auf Entfernungen bis 75 Kilometer 30 Pf., auf weitere Entfernungen 60 Pf. Bei Telegrammen ist die Vorkostgebühr von 5 auf 7 Pf. erhöht. Keine Erhöhung ist eingeleitet bei Drucksaften, Geschäftspapieren und Postan- weisungen. Dierfür ist das bisherige Porto zu entrichten.

Der Zentralvorstand
i. A. A. Schwarzmann

Literarisches.

„Deutsche Arbeit“ Monatschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterchaft, GdN, Denker-woll u. Das speeren erscheinene Augustheft enthält folgende größere Abhandlungen: 1. Hans Böhm: „Technische Schulen und Arbeiter“, 2. Bergrat Otto Jüngst: „Christliche Schulen und Gewerkschaften“, 3. Johann Bergmann: „Gewerkschaftliche Selbsthilfe im Wohnwesen“, 4. Kaplan Math. Maus: „Praktische Arbeit für den Haushalt“, 5. Adolf Berger: „Theater und Arbeiter“. Außerdem enthält der erste Teil ein Gedicht von Leonhard Overhoff, „Bundel durch die Zeit“ sowie eines von dem großen Dichter der Arbeiter Josef Winkler: „Die Vision“. In der Rundschau schreibt Franz Währ über „Arbeitsrecht“, Heinrich Dieck über „Arbeiterversicherung“, Benedit Schmittmann über „Öffentliche Gesundheitspflege“ und A. W. Sprungmann über „Jugendbewegung“.

Arbeiter-Hofenstöße

direkt von der Fabrik

H. Schombert, Weidaustraße 2. D. 75

bei Bardenbach (Oberbesien)

Preise franco. Vertreter gesucht.

